

Messstellenbetrieb und Vollmacht für das Produkt EWP EchtDynamisch

- (1) Der Messstellenbetrieb an der Entnahmestelle erfolgt durch einen Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Der Kunde überträgt der EWP das Recht, den Messstellenbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu wählen.
- (2) Sofern die EWP einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber auswählt, bevollmächtigt der Kunde die EWP mit seiner Unterschrift, in seinem Namen und Auftrag sämtliche für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Messstellenbetriebs erforderlichen Erklärungen gegenüber dem gewählten Messstellenbetreiber sowie gegenüber dem Netzbetreiber abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere:

- den Abschluss, die Änderung und Kündigung des Messstellenvertrags gemäß § 9 MsbG,
 - die Abstimmung und Abwicklung des Messstellenwechsels,
 - die Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten (insb. Identifikationsdaten der Entnahmestelle),
 - die Entgegennahme von Erklärungen des Messstellenbetreibers im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb.
- (3) Der Kunde kann diese Vollmacht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen und einen anderen Messstellenbetreiber wählen. Im Falle des Widerrufs der Vollmacht ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten die zur weiteren Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen unverzüglich mitzuteilen.
 - (4) Die EWP weist darauf hin, dass der Liefervertrag und der Messstellenvertrag separat gekündigt werden können. Bei einer Kündigung des Messstellenvertrages behält sich die EWP vor, den Liefervertrag zu kündigen.

Datum, Unterschrift